



Parkierungsreglement

Inhalt

1	Ausgangslage	4
	Handlungsbedarf.....	4
	Einwohnerratssitzung vom 30.10.2024	4
2	Aktuelles Parkierungskonzept	5
	Überarbeitung 2021	5
	Ziele.....	5
	Bestandesaufnahme	5
	Grundsätze	5
	Erfahrungen	6
3	Mitarbeitenden-Parkkarten	6
	Parkierungsmöglichkeiten Mitarbeitende Gemeinde	6
	Mobilitäts- und Parkierungsreglement.....	7
	Juristische Beurteilung.....	7
4	Pendlerparkkarten.....	8
5	Lösungsvorschlag.....	8
	Gelbe Parkplätze für Mitarbeitende.....	8
	Anzahl gelbe Parkplätze	9
	Freigabe Parkplätze ab 17:00 Uhr	10
	Fazit.....	10
6	Parkierungsreglement.....	10
	Gesetzliche Grundlagen (Art. 1)	10
	Zielsetzungen (Art. 2.2).....	10
	Einschränkung Fahrzeuge (Art. 2.3 und 5.1)	11
	Zeitliche Beschränkung (Art. 3.1).....	11
	Parkraumzonen (Art. 3.2)	11
	Parkierungsgebühren (Art. 3.3)	11
	Digitale Parkkarten (Art. 5.1)	12
	Parkplatzgarantie (Art. 5.1).....	12
	Anwohnerparkkarten (Art. 5.2).....	12
	Service- und Baustellenparkkarten (Art. 5.3).....	12
	Sonderparkkarten (Art. 5.4)	12
	Tagesparkkarten (Art. 5.4).....	12
	Nachtparkkarten (Art. 5.5).....	12
	Pendlerinnen und Pendler (Art. 5.6)	12
	Strafbestimmungen (Art. 6.2)	12
7	Änderungen.....	12
	Wohnwagen und Anhänger.....	13
	Bewirtschaftung von allen Parkplätzen	13
	Gelbe Parkplätze.....	13

Wegfallende Parkplätze.....	13
Strafbestimmung und Vollstreckung	13
8 Kommunikation.....	13
9 Ansprechpersonen.....	14
10 Würdigung Gemeinderat.....	14
11 Antrag.....	14
Anhang - Parkierungsreglement.....	16

1 Ausgangslage

Handlungsbedarf

Die Parkierung von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist aktuell in der Parkierungsverordnung des Gemeinderates vom 1. Juni 2021 geregelt. Diese bezieht sich auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE). Auch im bisherigen Strassen- und Parkierungsreglement, das per 1. Januar 2025 durch das Strassenreglement abgelöst wurde, waren Bestimmungen zur Parkierung enthalten.

Mit der Überarbeitung des Strassen- und Parkierungsreglements wurden diese beiden Bereiche getrennt. Mit der Erstellung eines separaten Parkierungsreglements wird es möglich, bestehende Doppelspurigkeiten zu eliminieren und Klarheit zu schaffen.

Die im Jahr 2021 vom Gemeinderat erlassene Parkierungsverordnung wird künftig nur Ausführungsbestimmungen enthalten. Die grundlegenden Bestimmungen der Parkierung werden im Parkierungsreglement festgelegt, welches durch den Einwohnerrat bestimmt wird.

Einwohnerratssitzung vom 30.10.2024

Dem Einwohnerrat wurde das Parkierungsreglement, zusammen mit dem neuen Strassenreglement bereits am 30. Oktober 2024 zur Beschlussfassung unterbreitet. Das Strassenreglement wurde verabschiedet und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Das Parkierungsreglement wurde vom Gemeinderat nach den folgenden Abstimmungen über die Zusatzanträge vor der Schlussabstimmung zurückgezogen:

Nr.	Antrag	JA	NEIN
1	Philipp Umbricht (FDP): Ziff. 5.3 (Service-Baustellenparkkarten) ist ersatzlos zu streichen. Der Antrag wurde abgelehnt .	11	23
2	Anita Bruderer (Gemeinderätin): In Ziff. 5.3 Abs. 1 ist folgender Satz zu streichen: «Das Parkieren für gewerbliche Zwecke in der Blauen Zone ist für Handwerks- und Servicebetriebe und dergleichen gebührenpflichtig.» Der Antrag wurde angenommen .	28	0
3	Philipp Umbricht (FDP): Ziff. 5.4 Abs. 2 (Sonderparkkarten) ist ersatzlos zu streichen. Der Antrag wurde mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen .	16	16
4	Philipp Umbricht (FDP): Ziff. 5.7 (Pendler/innen) ist ersatzlos zu streichen. Der Antrag wurde abgelehnt .	10	26
5	Elsbeth Hofmänner (Mitte): Ziff. 3.3 ist durch folgenden Absatz zu ergänzen: «Die Jahresgebühren für Anwohnerparkkarten und Nachtparkkarten betragen mindestens den 12-fachen Betrag der Monatsgebühr.» Der Antrag wurde angenommen .	31	4

Die FDP wollte mit ihren Anträgen zu den Pendlerparkkarten und den Sonderparkkarten erreichen, dass alle Pendlerinnen und Pendler eine Parkkarte erwerben können (inkl. Mitarbeitende der Gemeinde). Weil die Mehrheit des Einwohnerrates den Antrag bezüglich Einführung der Pendlerparkkarten abgelehnt und gleichzeitig der Streichung der Sonderparkkarten für Mitarbeitende zugestimmt hat, entstand die Situation, dass den Mitarbeitenden der Gemeinde ab 1. Januar 2025 keine Parkierungsmöglichkeiten mehr hätten angeboten werden können.

Nach Einschätzung des Gemeinderates lagen dem Einwohnerrat für die Abschaffung der Parkkarten für Gemeindemitarbeitende nicht alle relevanten Fakten vor, weshalb er das Geschäft zur Neubeurteilung zurückgezogen hat.

2 Aktuelles Parkierungskonzept

Überarbeitung 2021

Die aktuell gültige Parkierungsverordnung basiert auf einem Parkierungskonzept, das im Jahr 2021 in Zusammenarbeit mit der Firma SNZ Ingenieure und Planer AG überarbeitet wurde. Dabei wurden insbesondere die folgenden Bereiche beleuchtet:

- Abgleich von Parkfeldangebot und -nachfrage
- Einheitliche Systematik der Parkierung im Gemeindegebiet
- Überprüfung der Ausgabe von Parkkarten für Anwohner und Pendler
- Lokale Brennpunkte orten und optimieren
- Anlässe mit erhöhtem Parkierungsbedarf einheitlich lösen
- Information der Bevölkerung in Form von Informationsflyern

Ziele

Die Aktualisierung des Parkierungskonzepts wurde vorgenommen, um es an die dynamische Entwicklung der Gemeinde in den vergangenen Jahren anzupassen. Diese Überarbeitung ermöglichte eine feinere Abstimmung des Parkierungsangebots auf die Bedürfnisse der Anwohnenden, Besucherinnen und Besucher sowie Erwerbstätigen in Windisch.

Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. folgende Ziele definiert:

- Reduzierung des Parksuchverkehrs
- Reduzierung des Fremdparkierens in Wohnquartieren
- Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und Veloverkehrs
- Schaffen einer einheitlichen Bewirtschaftungspraxis
- Quartiergerechte Steuerung der Dauerparkierer
- Information der Bevölkerung über die Parkierungsmöglichkeiten

Bestandesaufnahme

Die Auslastung der Parkfelder (blaue und weisse Parkfelder, alle Parkhäuser sowie die Kundenparkplätze von Coop und Volg) wurde anhand von je drei Tages- und Abenderhebungen unter der Woche zwischen Oktober und November 2019 ermittelt. Zusätzlich wurden die Zahl der Anwohnerparkkarten und Pendlerparkkarten sowie der korrekt gestellten Parkscheiben erhoben.

Ebenfalls wurden die Ordnungsbussen ausgewertet, die durch falsches Parkieren von Motorfahrzeugen entstanden sind.

Die Details zur Bestandesaufnahme und zur Auswertung der Ordnungsbussen können den Kapiteln 2 bis 4 des Parkierungskonzepts entnommen werden.

Grundsätze

Das ursprüngliche Parkierungskonzept aus dem Jahr 2007 hat sich bewährt. Am Konzept wird deshalb grundsätzlich festgehalten. Es lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Blaue Zone gilt im ganzen Siedlungsgebiet von Windisch. Ausnahmen bilden einzig die Kantonsstrassen Hauserstrasse, Mülligerstrasse und Zürcherstrasse, sowie die Begegnungszone um das Campusareal.

Innerhalb der Blauen Zone befinden sich Parkplätze oder Strassenabschnitte mit gebührenpflichtigen Langzeitparkierungsmöglichkeiten.

Auf dem gesamten Gemeindegebiet muss bei regelmässiger Nachtparkierung eine Laternengebühr entrichtet werden.

Der Gemeinderat hat mit dem Erlass der Parkierungsverordnung im Jahr 2021 zudem beschlossen, dass keine Pendlerparkkarten mehr ausgegeben werden.

Erfahrungen

Die Erfahrungen bei der Umsetzung des Parkierungskonzeptes seit 1. Juni 2021 sind sehr positiv. Die Bestimmungen sind klar geregelt und für die Bevölkerung verständlich.

Einzelne Beschwerden gab es bezüglich der Ungleichbehandlung der Pendler- und Mitarbeitendenparkkarten.

3 Mitarbeitenden-Parkkarten

Parkierungsmöglichkeiten Mitarbeitende Gemeinde

Der Gemeinderat kann gemäss aktueller Regelung für einzelne Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 5.2 der Parkierungsverordnung (Anwohner) und Art. 5.3 (Handwerks- und Servicebetriebe), Sonderparkkarten vergeben.

Der Anspruch auf eine Parkkarte für Gemeindeangestellte ist im Mobilitäts- und Parkierungsreglement für Mitarbeitende der Gemeinde Windisch geregelt. Die Mitarbeitenden haben die folgenden Möglichkeiten, ihr Auto zu parkieren:

- Einstellhalle Überbauung Dorfzentrum (beim Denner): 10 Parkplätze, Kosten CHF 100.00/Mt.
- Parkplätze beim Gemeindehaus: 9 Parkplätze, Kosten CHF 50.00/Mt.
- Blaue Zone, Kosten CHF 50.00/Mt.

Die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden der Schule haben ebenfalls die Möglichkeit, gegen eine Gebühr von CHF 50.00 pro Monat in der Blauen Zone zu parkieren.

In früheren Jahren hatte die Gemeinde Parkierungsmöglichkeiten auf diversen Parzellen im Zentrum. Diese haben in den letzten Jahren laufend abgenommen. Auf dem Areal Fehlmannmatte standen bis zum Verkauf dieses Grundstücks und dessen Überbauung Parkplätze zur Verfügung. Auch die Parkplätze auf dem Grundstück neben dem Gemeindehaus mussten einer Überbauung weichen. Bevor die Residence Linde gebaut wurde, konnte dieses Grundstück temporär als Parkierungsgelegenheit genutzt werden. Ebenfalls weggefallen sind Parkplätze auf einem Grundstück im Bereich Dohlenzelgstrasse/Bergstrasse, wo ebenfalls ein Neubau erstellt wird.

Mit insgesamt 19 Parkplätzen in der Einstellhalle Dorfzentrum und beim Gemeindehaus konnten die weggefallenen Parkierungsmöglichkeiten nicht kompensiert werden. Aus diesem Grund wurde ein Konzept erarbeitet, das eine Nutzung der Blauen Zone durch die Mitarbeitenden mittels Sonderparkkarte vorsieht (siehe nachfolgendes Kapitel).

Von der Möglichkeit zum Erwerb einer Parkkarte wird von den Mitarbeitenden wie folgt Gebrauch gemacht:

Organisationseinheit	Parkplatz	Anzahl
Verwaltung	Einstellhalle Dorfzentrum	10
Verwaltung	Parkplätze beim Gemeindehaus	9
Verwaltung	Blaue Zone	3
Schule (Lehrpersonen und Verwaltung)	Blaue Zone	73
Total		95

Würden die Sonderparkkarten für die Mitarbeitenden in der Blauen Zone abgeschafft, so würden die Parkierungsmöglichkeit in der Blauen Zone für 76 Mitarbeitende wegfallen. Übrigbleiben würden die 19 Parkplätze in der Einstellhalle Dorfzentrum und beim Gemeindehaus.

Mobilitäts- und Parkierungsreglement

Das Mobilitäts- und Parkierungsreglement für die Angestellten der Gemeinde Windisch wurde am 1. Mai 2012 eingeführt.

Mobilitätskonzept

Das Mobilitätssystem der Gemeinde Windisch wird darauf ausgerichtet das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden zu steuern. Dabei ist auf den ökologischen Einsatz der vorhandenen Transportmittel Rücksicht zu nehmen (d.h. nicht in jedem Fall Einsatz des Autos, sondern dort, wo angemessen auch der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr). Die Mitarbeitenden sollen Gleichbehandlung erfahren.

Parkplätze werden nicht persönlich zugeteilt, sondern Nutzungsrechte zu Poolparkplatzanlagen abgegeben. Die zur Verfügung gestellten Berechtigungen werden den Mitarbeitenden gegen eine angemessene Entschädigung (Nutzungsrechtgebühr) abgegeben. Die Benutzung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (öffentlicher Verkehr, Fahrrad, zu Fuss) wird durch finanzielle Anreize (Ökobonus) gefördert.

Parkplatzgebühren

Das Parkieren auf den Personalparkplätzen der Gemeinde Windisch ist, gestützt auf das Gebührenreglement über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze, gebührenpflichtig:

- Es wird eine Abstufung der Tarife nach Distanz des Arbeitsweges vorgenommen. Mitarbeitende, welche für ihre Anfahrt länger als 1 Std. mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs sind und Mitarbeitende mit Handicap zahlen für einen offenen Parkplatz einen reduzierten Tarif. Alle anderen zahlen den normalen Tarif.
- Die Kosten für einen Platz in der Tiefgarage orientieren sich an den Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- Wer vereinzelt mit dem Auto zur Arbeit fährt, kann Tageskarten erwerben (mit Ökobonus sind für Vollzeitangestellte max. 10 pro Jahr möglich). Die Kosten richten sich nach dem Parkplatzgebührenreglement.
- Das Parkieren während des Spät-, Nacht- oder Pikettdienstes, sowie am Samstag und Sonntag ist nicht gebührenpflichtig.
- Für ausgewiesene Dienstfahrten steht ein kostenloser Parkplatz zur Verfügung.
- Mitarbeitende aus der Kernzone erhalten nur eine Parkkarte, sofern genügend Abstellmöglichkeiten vorhanden sind.

Ökobonus

Mitarbeitende, welche während eines Jahres mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fahrrad oder zu Fuss zur Arbeit kommen, erhalten einen finanziellen Anreiz (Ökobonus).

Der Ökobonus beträgt für die Mitarbeitenden, die in der Kernzone (Windisch und anliegende Gemeinden) wohnen, bei einem Vollzeitpensum jährlich CHF 100.00 und für alle anderen CHF 400.00.

Juristische Beurteilung

Nach einer juristischen Prüfung wurde dem Gemeinderat bestätigt, dass das Ausstellen einer Sonderparkkarte für die Mitarbeitenden in der Blauen Zone eine Bevorzugung einer Personengruppe ist, was rechtlich nicht korrekt sei. Die Sonderparkkarte entspreche nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und müsse deshalb korrekterweise abgeschafft werden. Somit muss für die Mitarbeitenden der Gemeinde eine andere Lösung gesucht werden.

4 Pendlerparkkarten

Die Pendlerparkkarte war in der Vergangenheit in vielen Fällen deutlich günstiger als die angebotenen Parkplätze der in Windisch ansässigen Firmen. Dies hatte zur Folge, dass viele dieser Mitarbeitenden in der Blauen Zone parkierten, obwohl auf dem Firmenareal ein genügend grosses Parkplatzangebot zur Verfügung stand. Dies ging so weit, dass ganze Strassenzüge zuparkiert wurden, was wiederum viele Reklamationen der Anwohnenden auslöste.

Für Pendlerinnen und Pendler werden deshalb seit einigen Jahren keine Parkkarten mehr ausgegeben. Die in der Gemeinde Windisch ansässigen Firmen sind selber dafür verantwortlich, dass für ihre Mitarbeitenden genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass die Anwohnenden in den Quartieren genügend Parkplätze zur Verfügung haben und von den Immissionen des Pendler- und Suchverkehrs geschützt werden.

Eine Mehrheit des Einwohnerrates war in der ersten Lesung des Reglements ebenfalls der Meinung, dass keine Pendlerparkkarten ausgegeben werden sollen (siehe Antrag 4, Kap. 1 «Ausgangslage»).

Es wurde argumentiert, dass es durch die Wiedereinführung der Pendlerparkkarten wieder zu vermehrtem Such- und Schleichverkehr kommen und dadurch mehr Autos in den Quartierstrassen stehen würden. Dies war früher insbesondere im Bereich der PDAG und der FHNW ein Problem.

Eine Minderheit des Einwohnerrates argumentierte, dass alle Pendlerinnen und Pendler gleichbehandelt werden sollten und deshalb die Pendlerparkkarte wieder eingeführt werden sollte. Es dürfe bei der Abgabe von Parkkarten keine Rolle spielen, ob die entsprechenden Personen bei der Gemeinde oder für eine andere Unternehmung arbeiten.

Juristische Abklärungen bei der kantonalen Rechtsabteilung haben ergeben, dass Angestellte privater Arbeitgeber ebenfalls die Möglichkeit haben müssen, eine Parkkarte zu erwerben, die ihnen das Parkieren in der Blauen Zone respektive im hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Raum ermöglicht, sofern Gemeinde-, Schul- und Verwaltungsangestellte über diese Möglichkeit verfügen.

Es gibt jedoch nicht genügend Möglichkeiten im öffentlichen Raum Parkplätze zu schaffen für alle Mitarbeitenden von privaten Arbeitgebern.

5 Lösungsvorschlag

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ist die heutige Praxis zukünftig nicht mehr umsetzbar. Entweder haben alle Pendlerinnen und Pendler die Möglichkeit in der Blauen Zone zu parkieren oder die Sonderparkkarten für die Mitarbeitenden der Gemeinde müssen abgeschafft werden.

Weil die Wiedereinführung der Pendlerparkkarte zu starkem Such- und Schleichverkehr führen würde und zudem das Risiko bestünde, dass die Quartiere von Pendlerinnen und Pendlern zuparkiert würden, lehnt der Gemeinderat eine Einführung der Pendlerparkkarte ab.

Gelbe Parkplätze für Mitarbeitende

Der Gemeinderat sieht folgende juristisch korrekte Lösung vor:

1. Die Pendlerparkkarte wird aufgrund des ungenügenden Parkierungsangebots nicht wieder eingeführt.
2. Die Sonderparkkarten für Mitarbeitende werden aufgrund der Ungleichbehandlung abgeschafft.
3. Ein Teil der Blaue-Zonen-Parkplätze, welche von den Mitarbeitenden genutzt werden, werden als private Parkplätze (gelb markiert) ausgewiesen. Diese Parkplätze sind werktags von 07.00 bis 17.00 Uhr nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich, sondern den Mitarbeitenden der Gemeinde zugesprochen.
4. Ausserhalb dieser Zeiten und am Wochenende sollen diese Parkplätze für die öffentliche Nutzung freigegeben werden (Beispiel Lenzburg).

Weil die gelb markierten Parkplätze nicht mehr Teil der Blauen Zone sind, besteht innerhalb der Blauen Zone keine Ungleichbehandlung mehr. Die blau markierten Parkplätze stehen nur noch den Anwohnenden und den Handwerks- und Servicebetrieben zur Verfügung.

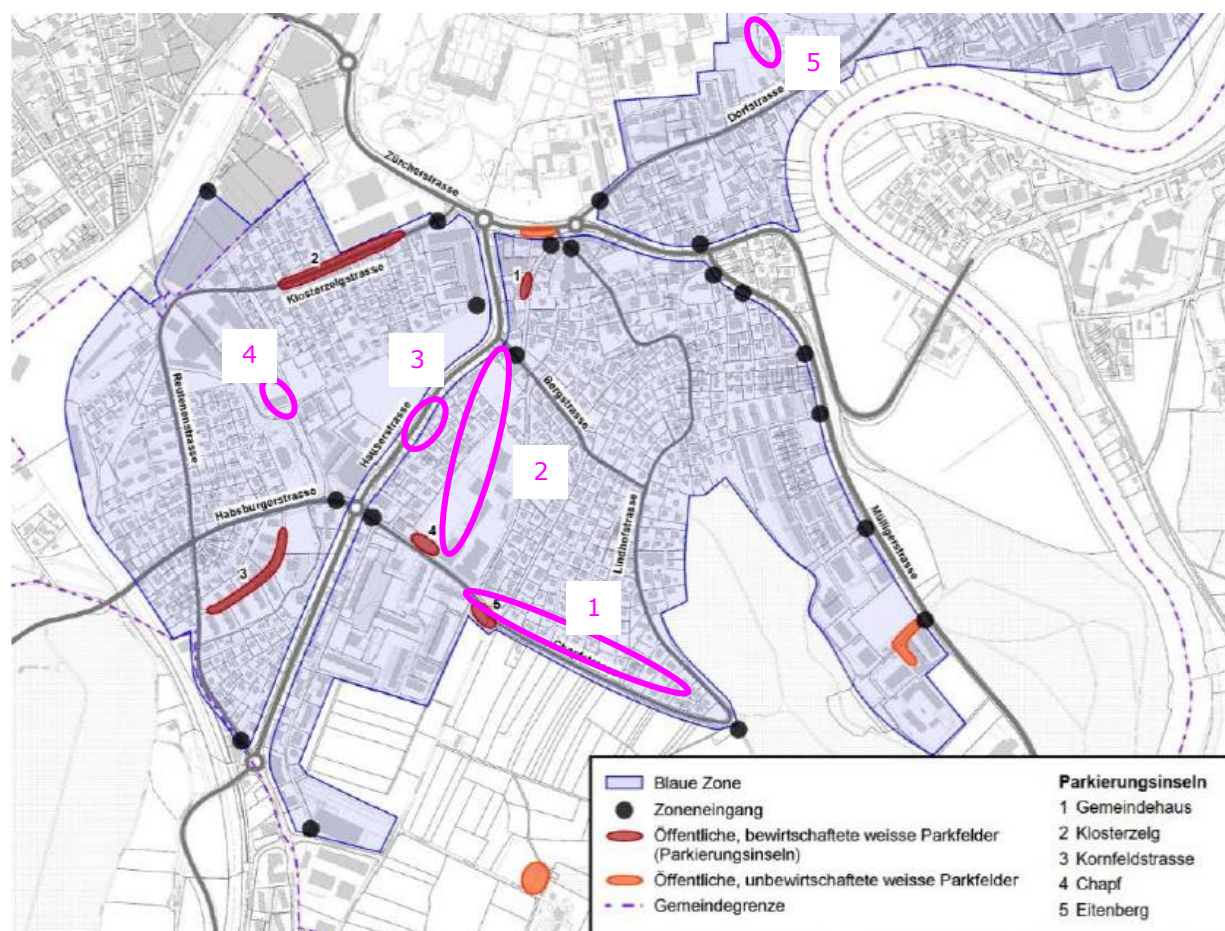
Anzahl gelbe Parkplätze

Erhebungen im August 2025 haben gezeigt, dass die Parkplätze in der Blauen Zone von den Mitarbeitenden wie folgt genutzt werden:

Strasse	maximale gleichzeitige Nutzung
Chapfstrasse	25 Parkplätze
Dohlenzelgstrasse	17 Parkplätze
Schulstrasse	9 Parkplätze
Bachmattstrasse	8 Parkplätze
Dorfstrasse	6 Parkplätze
Reserve	8 Parkplätze
Total	73 Parkplätze

* gleichzeitig von den Mitarbeitenden genutzte Parkplätze pro Gebiet

Insgesamt sollen 73 Parkplätze für die Mitarbeitenden der Gemeinde Windisch ausgeschieden und gelb markiert werden. Dies ist eine Momentaufnahme und betrifft die folgenden Gebiete:



Nr.	Bezeichnung	Parkplätze total	Parkplätze gelb	Parkplätze Blaue Zone
1	Chapfstrasse	33	30	3
2	Dohlenzelgstrasse	24	19	5
3	Schulstrasse	12	10	2
4	Bachmattstrasse	13	8	5
5	Dorfstrasse	21	6	15
	Total	103	73	30

Freigabe Parkplätze ab 17.00 Uhr

Die Parkplätze sollen von 17.00 bis 07.00 Uhr für die öffentliche Nutzung im Rahmen der Vorschriften für die Blaue Zone freigegeben werden. Die Parkplätze werden entsprechend signalisiert. Damit bestehen für die Anwohnenden mit einer Parkkarte am Abend und in der Nacht zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten.

Fazit

Mit dieser Lösung kann vermieden werden, dass auf einen Schlag rund 80% der Mitarbeitenden keinen Parkplatz mehr zur Verfügung haben. Es stehen immer weniger Fachkräfte zur Verfügung und die Gemeinde Windisch steht in Konkurrenz zu anderen Arbeitgeberinnen. In dieser Situation wäre es unverantwortlich, die Parkierungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden aufzuheben.

Trotz Einschränkung der Parkierungsmöglichkeiten für die Anwohnenden tagsüber, bleiben in allen Strassen Parkierungsmöglichkeiten in der Blauen Zone erhalten. Zudem bleibt das Angebot während den Abend- und Nachtstunden und am Wochenende unverändert.

Damit kann sowohl für die Mitarbeitenden der Gemeinde als auch für die Anwohnenden die bestmögliche Lösung umgesetzt werden.

6 Parkierungsreglement

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet. Die meisten Bestimmungen des vorliegenden Reglements basieren auf der bisherigen Parkierungsverordnung. Die wesentlichen Änderungen werden im Kapitel 7 beschrieben. Die wichtigsten Elemente des Parkierungsreglements sind zudem nachfolgend beschrieben.

Gesetzliche Grundlagen (Art. 1)

Das vorliegende Parkierungsreglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 4.3.3 des [Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen](#) (RFE) vom 23. Juni 2021
- § 20 Abs. 2 lit. i des [Gemeindegesetzes](#) vom 19. Dezember 1978
- § 103 Abs. 3 des [Baugesetzes](#) vom 19. Januar 1993
- Art. 3 Abs. 4 des [Strassenverkehrsgesetzes](#) vom 19. Dezember 1958

Zielsetzungen (Art. 2.2)

Mit dem Parkierungsreglement wird das Ziel verfolgt, die Anwohnenden bestmöglich vor Pendler- und Suchverkehr und dem damit verursachten Lärm sowie der Luftverschmutzung zu schützen.

Durch die Bewirtschaftung des gesamten Parkraums im Gemeindegebiet soll zudem eine zweckmässige Nutzung erreicht werden.

Einschränkung Fahrzeuge (Art. 2.3 und 5.1)

Motorfahrzeuge im Sinn des Reglements sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern. Parkkarten werden nur für Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von maximal 3.5 Tonnen erteilt.

Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Anhängern in der Blauen Zone ist zukünftig nicht mehr erlaubt.

Zeitliche Beschränkung (Art. 3.1)

Grundsätzlich ist die Parkierung auf dem gesamten Gemeindegebiet zeitlich beschränkt. Die Details werden in der gemeinderätlichen Parkierungsverordnung geregelt.

Parkraumzonen (Art. 3.2)

Die Blaue Zone gilt im ganzen Siedlungsgebiet von Windisch. Ausnahmen bilden einzig die Kantonsstrassen Hauserstrasse, Mülligerstrasse und Zürcherstrasse, sowie die Begegnungszone um das Campusareal. Zusätzlich gibt es Parkierungsanlagen, die mit Parkuhren bewirtschaftet werden und Parkfelder, die für die Mitarbeitenden der Gemeinde als privat ausgeschieden werden (gelb). Der Gemeinderat kann die Zonengrenzen bei wesentlichen Änderungen entsprechend anpassen.

Parkierungsgebühren (Art. 3.3)

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Höhe der Parkierungsgebühren in der Parkierungsverordnung festzulegen. Er orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Gebühren der Schweizer Gemeinden.

Die Gebühren sind **zurzeit** wie folgt:

	Preis	Einheit
Anwohnerparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 500.00	pro Jahr
Tagesparkkarte	CHF 5.00	pro Tag
Service- und Baustellenparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 500.00	pro Jahr
Nachtparkkarten	CHF 30.00	pro Monat
	CHF 300.00	pro Jahr
Parkplätze mit Parkuhren	CHF 1.00 – 2.00	pro Stunde

Aufgrund des Zusatzantrages aus der Einwohnerratssitzung vom 30.10.2024 wurde zudem der Abschnitt 5 eingefügt, der es dem Gemeinderat untersagt, für Jahreskarten einen Rabatt zu gewähren. Die Preise für die Jahreskarten erhöhen sich dadurch um 20%. Die Tagesparkkarte wird vom Gemeinderat ebenfalls um 20% bzw. CHF 1.00 erhöht. Die Preise für die Monatskarten bleiben unverändert.

Die Preise sind **ab 1. Januar 2026** wie folgt:

	Preis	Einheit
Anwohnerparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 600.00	pro Jahr
Tagesparkkarte	CHF 6.00	pro Tag
Service- und Baustellenparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 600.00	pro Jahr
Nachtparkkarte	CHF 30.00	pro Monat
	CHF 360.00	pro Jahr
Parkplätze mit Parkuhren	CHF 1.00 – 2.00	pro Stunde

Digitale Parkkarten (Art. 5.1)

Anstelle von Parkkarten können auch digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen. Die Tagesparkkarten wurden bereits durch das digitale System Parkingpay abgelöst. Auch die entsprechenden Kontrollen erfolgen über digitale Hilfsmittel. Zudem können die Parkkarten über einen Webshop bestellt werden.

Parkplatzgarantie (Art. 5.1)

Beim Kauf einer Parkkarte besteht **kein** Anspruch auf einen festen Parkplatz. Es kann die Blaue Zone im gesamten Gemeindegebiet genutzt werden.

Anwohnerparkkarten (Art. 5.2)

Die Anwohnerparkkarten stehen Einwohnenden sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern der Gemeinde Windisch zur Verfügung. Auch die in Windisch ansässigen Unternehmen können für auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeuge Parkkarten beziehen.

Eine Parkkarte kann für maximal drei Fahrzeuge benutzt werden.

Service- und Baustellenparkkarten (Art. 5.3)

Handwerks- und Servicebetriebe können Service- und Baustellenparkkarten für die Blaue Zone erwerben. Die Fahrzeuge müssen in diesem Fall gewerblichen Zwecken dienen. Zudem ist die Bewilligung nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit gültig.

Sonderparkkarten (Art. 5.4)

Die Sonderparkkarten werden aus rechtlichen Gründen im Sinne der Gleichbehandlung abgeschafft.

Tagesparkkarten (Art. 5.4)

Für einzelne Tage können Tagesparkkarten erworben werden (neu auch per Parkingpay möglich).

Nachtparkkarten (Art. 5.5)

Personen, die ihr Fahrzeug regelmässig (mind. 3-mal im Monat) und ausschliesslich in der Nacht (18.00 – 08.00 Uhr) auf dem Gemeindegebiet abstellen, müssen ebenfalls eine Gebühr bezahlen. Bei den Anwohner-, den Service- und Baustellen- sowie den Tagesparkkarten ist die Parkzeit während der Nacht inbegriffen.

Pendlerinnen und Pendler (Art. 5.6)

Für Pendlerinnen und Pendler werden keine Parkkarten ausgegeben. Die in Windisch ansässigen Unternehmen sind selbst dafür verantwortlich, ihren Mitarbeitenden ausreichend Parkplätze bereitzustellen.

Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass die Anwohnenden in den Quartieren genügend Parkplätze zur Verfügung haben und von den Immissionen des Pendler- und Suchverkehrs geschützt werden.

Strafbestimmungen (Art. 6.2)

Der Einwohnerrat räumt dem Gemeinderat betreffend der Strafbestimmungen einen Handlungsbedarf ein. In der Parkierungsverordnung wird die Bussenhöhe auf CHF 300.00 beschränkt.

7 Änderungen

Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen werden folgende Änderungen umgesetzt:

Wohnwagen und Anhänger

Neu ist das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern auf den öffentlichen Parkplätzen nicht mehr erlaubt. Da Wohnwagen und Anhänger häufig nur gelegentlich genutzt werden, entspricht es nicht dem öffentlichen Interesse, dass sie monatelang in der Blauen Zone abgestellt werden.

Bewirtschaftung von allen Parkplätzen

Gemäss Art. 1.2 (Zielsetzungen) soll es zukünftig auf dem ganzen Gemeindegebiet keine unbewirtschafteten Parkplätze mehr geben. Unter anderem hat der Gemeinderat im Mai 2025 auf dem Parkplatz des Freibads Heumatten Parkierungsgebühren eingeführt. Die Situation rund um den Friedhof bzw. das Dorfschulhaus und um den Fussballclub Windisch wird ebenfalls überprüft.

Gelbe Parkplätze

Die gelben Parkplätze für die Mitarbeitenden der Gemeinde Windisch werden im Rahmen der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes ausgeschieden. Details können dem Kapitel 5 entnommen werden.

Wegfallende Parkplätze

Im Rahmen der Neugestaltung der Klosterzelgstrasse ist ein Grossteil der bisherigen Parkplätze weggefallen. Die verbleibenden zwei Parkplätze wurden blau markiert und werden somit nicht mehr mittels Parkuhr bewirtschaftet.

Ebenfalls fallen für die Anwohnenden wochentags von 07.00 – 17.00 Uhr die neu für die Mitarbeitenden der Gemeinde Windisch ausgeschiedenen gelb markierten Parkplätze weg. Zu den anderen Zeiten bleibt das bisherige Angebot bestehen.

Strafbestimmung und Vollstreckung

Um das Falschparkieren auf den gelben Parkfeldern unterbinden zu können, braucht es im Reglement eine Ergänzung (Kapitel 6.2). Die Einführung einer Strafbestimmung wurde durch einen Juristen empfohlen.

Im neuen Kapitel 6.4 wurde zudem die Blockierung bzw. das Abschleppen von vorschriftswidrig parkierten Fahrzeugen geregelt.

8 Kommunikation

Die Bevölkerung wird über die Website und die Medien über die neuen Bestimmungen des Parkierungsreglements in Kenntnis gesetzt. Die direkten Anwohnerinnen und Anwohner der Strassen, in welchen gelb markierte Parkplätze ausgeschieden werden, werden zudem mittels persönlichem Schreiben informiert.

Zudem können alle Informationen zur Parkierung online auf der Gemeindewebsite abgerufen werden:
www.windisch.ch | [Parkierung](#)

Zusätzlich werden die entsprechenden Informationen und Flyer angepasst.

9 Ansprechpersonen

Bei Fragen zur vorliegenden Botschaft wenden Sie sich bitte an die folgenden Personen:

Ansprechperson des Gemeinderates	Anita Bruderer
Ansprechperson der Verwaltung	Michael Wülser

10 Würdigung Gemeinderat

Mit dem vorliegenden Parkierungsreglement werden die Bestimmungen der bisherigen Parkierungsverordnung weitgehend übernommen, zugleich schafft ein eigenständiges Reglement Klarheit und beseitigt Doppelspurigkeiten.

Es gewährleistet, dass trotz zunehmend knapper werdendem Raum für Bevölkerung und Gewerbe ausreichend Parkplätze bestehen, während die Reduktion von Pendler- und Suchverkehr zur Verminderung von Lärm und Luftverschmutzung beiträgt.

Ein zentraler Bestandteil ist die Einführung gelber Parkplätze für Mitarbeitende. Damit wird eine rechtlich einwandfreie Lösung umgesetzt, welche deren Parkierungsmöglichkeiten sichert und die Einschränkungen für Anwohnende möglichst gering hält. Bereits mit dem Mobilitätsreglement hat die Gemeinde Anreize zur Reduktion des Autoverkehrs geschaffen – vor diesem Hintergrund stellen die gelben Parkplätze eine ausgewogene Massnahme dar, um die Arbeitsplatzattraktivität zu gewährleisten und gleichzeitig Rücksicht auf die Quartiere zu nehmen.

Zudem unterstützt das Reglement das Ziel, den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr zu fördern und so die Lebensqualität in Windisch nachhaltig zu stärken.

Schliesslich wurden auch die Rückmeldungen und Zusatzanträge aus der Einwohnerratssitzung vom 30. Oktober 2024 aufgenommen. Insgesamt legt der Gemeinderat damit ein ausgewogenes Werk vor, das den Bedürfnissen von Bevölkerung, Gewerbe und Mitarbeitenden gerecht wird und zugleich die nachhaltige Verkehrsentwicklung fördert.

11 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt das vorliegende Parkierungsreglement und setzt dieses per 1. Januar 2026 in Kraft.

Windisch, 8. September 2025

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Anhang:

- Parkierungsreglement

Beilagen Botschaft:

- aktuelle Parkierungsverordnung vom 1. Juni 2021
- neue Parkierungsverordnung per 1. Januar 2026
- Parkierungskonzept vom 26. Februar 2021

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom Einwohnerrat genehmigt: **xx.xxxx.xx**
gültig ab: **1. Januar 2026**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Zweck und Geltungsbereich	3
2.2	Zielsetzungen.....	3
2.3	Begriffe	3
3	Bewirtschaftung	3
3.1	Zeitliche Beschränkung.....	3
3.2	Parkraumzonen	4
3.3	Parkierungsgebühren	4
3.4	Fahrzeuge der öffentlichen Dienste	4
4	Parkierungsanlagen mit Parkuhr	4
5	Blaue Zonen	4
5.1	Grundsatz	4
5.2	Anwohnerparkkarten	5
5.3	Service- und Baustellenparkkarten	5
5.4	Tagesparkkarten.....	5
5.5	Nachtparkkarten	6
5.6	Pendlerinnen und Pendler	6
5.7	Beschränkung der Anzahl Parkkarten	6
5.8	Bezug von Parkkarten	6
5.9	Gültigkeitsdauer	6
5.10	Erlöschen der Gültigkeit.....	6
5.11	Rückerstattung und Ersatz	6
6	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7
6.1	Vollzug	7
6.2	Strafbestimmungen.....	7
6.3	Vorbehalt.....	7
6.4	Vollstreckung	7
7	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
7.1	Reglementsänderungen	7
7.2	Übergangsbestimmungen	7
7.3	Inkrafttreten	7
Anhang – Blaue Zone und Parkierungsanlagen		9

Parkierungsreglement

1 Gesetzliche Grundlagen

Das Parkierungsreglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 4.3.3 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) vom 23. Juni 2021
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
- § 103 Abs. 3 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993
- Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsbühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen.

² Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen diesem Reglement nicht.

2.2 Zielsetzungen

¹ Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Privilegierung der Anwohnenden und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
- b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

² Es soll auf dem ganzen Gemeindegebiet keine unbewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Grund geben.

2.3 Begriffe

¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätze, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtende Gebühr gestattet ist.

² Motorfahrzeuge im Sinn dieses Reglementes sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.

³ Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

3 Bewirtschaftung

3.1 Zeitliche Beschränkung

¹ Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet eine Parkzeitbeschränkung.

² Die Parkflächen werden mittels Parkuhren, digitalen Erfassungsgeräten oder dergleichen sowie Parkkarten und Parkscheiben monetär und zeitlich bewirtschaftet.

³ Der Gemeinderat regelt die Parkierungszeit in der Parkierungsverordnung.

3.2 Parkraumzonen

¹ Die zeitliche Bewirtschaftung gilt für die im Anhang bezeichneten Parkierungsanlagen oder Parkraumzonen (Blaue Zonen). Der Gemeinderat kann bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse die Grenzen der Bereiche und Parkraumzonen entsprechend anpassen.

² Die Parkierungsanlagen und Parkraumzonen müssen entsprechend signalisiert werden.

³ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohnenden oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen für Spezialnutzungen (z. B. Elektrotankstellen, temporäre Abstellmöglichkeiten) treffen. Diese Parkflächen müssen entsprechend signalisiert werden.

3.3 Parkierungsgebühren

¹ Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in der Parkierungsverordnung.

² Für das Ausstellen einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkuhren, Parkkarten und der entsprechenden Parkplätze.

⁴ Die Gebühren orientieren sich an den durchschnittlichen Gebühren der Schweizer Gemeinden.

⁵ Die Jahresgebühren für Anwohner- und Nachtparkkarten entsprechen mindestens dem 12-fachen Betrag der Monatsgebühr.

3.4 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Windisch sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

4 Parkierungsanlagen mit Parkuhr

¹ Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhr gilt die auf der Parkuhr angegebene Parkdauer.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die gebührenpflichtigen Zeiten für öffentliche Parkierungsanlagen, die speziellen Nutzung dienen, anzupassen.

³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkierungsgebühren verzichten.

5 Blaue Zonen

5.1 Grundsatz

¹ Parkkarten berechtigen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in den Blauen Zonen. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Anstelle von Parkkarten können auch digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen.

² Auf allen anderen zeitlich bewirtschafteten Parkierungsanlagen sowie auf Parkplätzen, welche nach Art. 2.3 Abs. 1 bewirtschaftet werden, gelten Parkkarten nicht.

³ Fahrzeuge, die mit einer Parkkarte in der Blauen Zone abgestellt sind, müssen nach maximal 30 Tagen wieder in den Verkehr eingebracht werden.

⁴ Parkkarten werden ausschliesslich für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.

⁵ Eine Parkkarte gewährt auch bei Ausstellung auf mehrere Kontrollschildnummern nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist oder für welches sie in elektronischer Form registriert ist.

⁶ Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

5.2 Anwohnerparkkarten

¹ Das dauernde Parkieren in der Blauen Zone ist für die Anwohnenden und Betriebe gebührenpflichtig. Es werden Anwohnerparkkarten ausgegeben.

² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Windisch liegt.

- a) Einwohnende sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug;
- b) Einwohnende sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug;
- c) In der Gemeinde Windisch ansässige Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug.

³ Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal drei von ihnen benutzten Fahrzeuge, das heisst eine Parkkarte kann für maximal drei Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Autokennzeichen vermerkt bzw. in elektronischer Form registriert sind.

5.3 Service- und Baustellenparkkarten

¹ Handwerks- und Servicebetriebe können Service- und Baustellenparkkarten für die Blaue Zone erwerben.

² Der gewerbliche Zweck muss bei der Beantragung angegeben werden. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

³ Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.

⁴ Berechtigte erhalten eine Parkkarte für die von ihnen benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Autokennzeichen vermerkt bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

⁵ Betriebe, auch wenn diese ortsansässig sind, können diese Parkkarte nicht für ihr Personal erwerben.

5.4 Tagesparkkarten

Für einzelne Tage können Tagesparkkarten erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten. Mit der Tagesparkkarte kann ein Fahrzeug während eines ganzen Tages in der Blauen Zone abgestellt werden.

5.5 Nachtparkkarten

¹ Wer ein Motorfahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

² Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug während eines Monats mindestens dreimal nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

³ In den Parkkarten nach Art. 5.2 bis 5.4 ist die Bewilligung zum nächtlichen Abstellen des Motorfahrzeugs auf öffentlichem Grund enthalten.

5.6 Pendlerinnen und Pendler

Für Pendlerinnen und Pendler werden keine Parkkarten ausgegeben. Die in der Gemeinde Windisch ansässigen Unternehmen tragen die Verantwortung dafür, ausreichend Parkmöglichkeiten für ihre Mitarbeitenden bereitzustellen.

5.7 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus ausreichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien beschränken.

5.8 Bezug von Parkkarten

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Abteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

5.9 Gültigkeitsdauer

¹ Parkkarten werden für die Dauer von einem Jahr oder einem Monat ausgestellt. Sie werden elektronisch registriert.

² Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

5.10 Erlöschen der Gültigkeit

¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wird.

² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.

³ Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

5.11 Rückerstattung und Ersatz

¹ Rückerstattungen von Parkkarten sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr festlegen.

² Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

6 Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

6.1 Vollzug

Für den Vollzug des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erlässt der Gemeinderat eine Parkierungsverordnung.

6.2 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung und anderen Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons bleibt vorbehalten.

6.3 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

6.4 Vollstreckung

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters blockiert oder abtransportiert werden.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

7.2 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Bestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

7.3 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: xx.xx.xxxx

In Rechtskraft erwachsen am: xx.xx.xxxx

Windisch, xx.xx.xxxx

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Anhang – Blaue Zone und Parkieranlagen

